

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



## DV-Organisation Software & Service

### 1.1 Geltungsbereich

Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Standard-Software und Nebenleistungen. Standard-Software ist die von uns für bestimmte allgemeine Aufgabengebiete (z.B. Finanzbuchhaltung, Auftragsabwicklung/Fakturierung, Lohn- und Gehaltsabrechnung) oder standardmäßige Branchen zur Verfügung gestellte Software, die in sich abgeschlossene und umfassende Lösungen bietet. Änderungen dieser Bedingungen sowie abweichende Bedingungen des Auftraggebers, nachfolgend Lizenznehmer genannt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung.

### 1.2 Angebot und Vertragsabschluss

Soweit eine schriftliche Bestätigung der Aufträge durch uns erfolgt, legt deren Inhalt das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang rechtsverbindlich fest. Nebenabreden und mündliche Erklärungen unserer Mitarbeiter werden in diesem Fall nur Vertragsinhalt, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

### 1.3 Vertragsgegenstand

Die Standard-Software wird dem Lizenznehmer gegen eine einmalige Lizenzgebühr oder gegen fortlaufende Lizenzgebühren zur Nutzung überlassen. Die Überlassungszeit ist, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, an den Einsatz der Software auf der Anlage, die zum Zeitpunkt der Überlassung beim Lizenznehmer in Betrieb ist bzw. installiert wird, gekoppelt und endet demgemäß zusammen mit diesem Einsatz.

### 1.4 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers umfasst das Einlesen der Instruktionen oder Daten Programme durch Übertragung auf Speichereinheiten oder von Datenträgern in das Computersystem zum Zwecke der Verarbeitung sowie das Herstellen von Kopien in maschinenlesbarer Form zur Datensicherung. Vervielfältigungen des überlassenen Programms in maschinenlesbarer oder gedruckter Form sind nur in dem Umfang gestattet, wie sie für den betriebsinternen Gebrauch unerlässlich sind. Das Nutzungsrecht des Lizenznehmers ist nicht übertragbar. Abweichend von dieser Bestimmung sind wir bereit, mit gewerblichen EDV-Händlern schriftliche Zusatzverträge abzuschließen, in denen das Überlassungsrecht an Dritte geregelt wird.

### 1.5 Schutz- und Urheberrechte

Alle urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte an der Software verbleiben bei uns. Die Programme dürfen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die für den betriebsinternen Gebrauch hergestellten Kopien bzw. Teilkopien müssen die gleichen Schutzvermerke (Copyright etc.) tragen wie das Original. Der Lizenznehmer ist ohne unsere Zustimmung nicht berechtigt, die überlassene Software zu verändern. Nach Beendigung der Überlassungszeit ist das gesamte Lizenzmaterial, mit Ausnahme gelöschter Datenträger, zu vernichten oder an uns zurückzugeben. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, für jeden Fall des Verstoßes gegen die vorgenannten Schutzrechte an uns eine Vertragsstrafe von EUR 50.000,- zu zahlen.

### 1.6 Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch Übergabe bzw. Übersendung des Lizenzmaterials an den Lizenznehmer. Da es sich um Standard- und nicht um Individual-Software handelt, ist eine zusätzliche Abnahme nicht erforderlich.

### 1.7 Lizenzmaterial

Die Lieferung umfasst einen Datenträger mit der Kopie des Standard-Programms einschließlich des vom Lizenznehmer vorgegebenen Datengerüsts, sowie ein Bedienungshandbuch. Nur der Datenträger wird nach Maßgabe von Ziffer 13 Eigentum des Lizenznehmers. Auf Wunsch des Lizenznehmers erfolgt eine spezielle Programmeinweisung gegen gesonderte Vergütung nach Stundenaufwand entsprechend unserem jeweils gültigen Stundensatz zuzüglich Reisekosten und Reisespesen.

### 1.8 Gewährleistung

Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass es technisch unmöglich ist, Software-Leistungen absolut fehlerfrei zu erstellen. Wir übernehmen deshalb nur die Gewähr für die technische Brauchbarkeit des von uns gelieferten Programms zu dem angegebenen Programmzweck. Wir leisten keine Gewähr dafür, dass die Standard-Software den betrieblichen Besonderheiten des Lizenznehmers entspricht, sofern nicht etwas anderes

schriftlich vereinbart ist. Unsere Mitarbeiter sind zu mündlichen Zusicherungen nicht bevollmächtigt. Wir sind bereit, Programmanpassungen im Rahmen eines Zusatzauftrages gegen Zusatzentgelt vorzunehmen, hierfür gelten unsere Geschäftsbedingungen für Individual-Software. Auch für Rechenzeiten einzelner Programmabläufe können wir keine Gewähr übernehmen, weil insoweit die Kapazität der Datenverarbeitungsanlage und deren Nutzungsgrad ausschlaggebend sind. Wir verpflichten uns, Mängel an der Software binnen einer halbjährigen Gewährleistungsfrist ab Übergabe des Programmdateitragers an den Lizenznehmer kostenlos nachzubessern. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das Programm gem. §§377, 378 HGB unverzüglich zu untersuchen und uns evtl. Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel später, so muss die Anzeige ebenfalls unverzüglich nach dem Auftreten gemacht werden. Unterlässt der Lizenznehmer die Anzeige, gilt die Leistung, auch in Ansehen des Mangels, als genehmigt. Ein Minderungsrecht bzw. ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Lizenznehmer nur, wenn ein Nachbesserungsversuch zweimal fehlgeschlagen ist. Bei unerlaubten Eingriffen in die Software durch den Lizenznehmer bzw. Dritte entfällt jede weitere Gewährleistung durch uns.

### 1.9 Neue Programmstände, Wartungsvertrag

Wir behalten uns vor, unsere Programme zu ändern, weiterzuentwickeln, zu verbessern oder durch Neuentwicklungen zu ersetzen. Wenn wir Lizenznehmern, mit denen wir keinen zusätzlichen Wartungsvertrag abgeschlossen haben, einen neueren Programmstand zur Verfügung stellen, geschieht dies gegen zusätzliches Entgelt. Wir übernehmen dann nur für die Mangelfreiheit der veränderten Programmteile neu Gewähr. Wenn neue Programmstände ohne Zusatzentgelt zur Verfügung gestellt werden, entfällt jede Gewährleistung.

### 1.10 Haftung und Schadenersatz

Wir haften nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Eine darüber hinausgehende Verschuldenshaftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aufgrund von schuldenabhängigen Haftungsgrundlagen sind begrenzt auf 10.000,- EUR oder, soweit diese niedriger liegen, durch die Höhe der Lizenzgebühr.

### 1.11 Datensicherung durch den Lizenznehmer

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Datensicherung täglich mit mindestens fünf in regelmäßigem Wechsel zum Einsatz gebrachten Datenträgern vorzunehmen. Auskünfte zu allen Fragen der Datensicherung können bei uns ergänzend eingeholt werden. Für Schäden, die uns aufgrund der Verschuldenshaftungsregelung in Ziffer 10 anzulasten sind und die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung vermieden worden wären, gilt eine Mitverschuldungsquote des Lizenznehmers von mindestens 90% Ersatzansprüche aufgrund von schuldenabhängigen Haftungsgrundlagen entfallen völlig.

### 1.12 Preise und Zahlung

Alle Preise und Vergütungen sind in EUR zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer angegeben. Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche ist unzulässig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen, gleich aus welchem Grund, aufzurechnen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.

### 1.13 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung des Lizenzmaterials erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Das Material bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden, Forderungen.

### 1.14 Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.

### 1.15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Kiel. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lizenznehmers Klage zu erheben.